

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft. 1803-1807 1806

45 (5.11.1806)

Provinzialblatt

der badischen Pfalzgrafschaft

Nro. 45. Mittwoch den 5ten November 1806.

Landesverordnungen.

2) Zu Vermeidung der Gemeinds-Prozesse auf Kosten der Gemeinds-Kassen.

Wir Karl Friedrich von Gottes Gnadn, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen u. s. w. Um zu verhindern, daß die Gemeinden in Unsern Landen sich nicht auf Kosten und zum Schaden der Gemeinds-Kassen, in unnötliche Prozesse verwickeln, haben wir bereits, unter dem 6ten Jull 1791. eine Verordnung ergehen lassen. Nachdem Uns aber neuerlich einige Abänderungen in dieser Verordnung als zweckmäßig, in Vorschlag gebracht worden sind, Wir auch in Erfahrung gebracht haben, daß nicht in allen unsern dormaligen Landeschellen, hlerin die gehörige Vorkehr getroffen sei; so finden Wir für nöthig, für Unsere sämtliche großherzogl. Staaten zu verordnen und festzusetzen: 1) Wann eine Gemeinde bei einem in- oder ausländischen Untergertcht einen Rechtsstreit anfangen, und klagend auftreten will, worinn Advokaten zugelassen werden, oder wo das Objekt 100 fl. oder darüber beträgt, da soll das Oberamt oder Amt die Gemeinde Mann für Mann über die Einwilligung hlerzu vernehmen. 2) Sobald 3 der Bürger einwilligen, dann soll bei der oberpollzeilichen Staats-Behörde der Provinz, in welcher die Gemeinde liegt, angefragt werden, ob diese die Erhebung des Streits, mit wahrschetnlichen Erfolgs-Hoffnungen verbunden achre. 3) Erst, wann auch die Reglerungs-Genehmigung erfolgt, soll der Prozeß auf Kosten der Gemeinds-Kasse geführt werden dürfen. 4) Gleiches soll auch vorangehen, wann eine

Gemeinde einen Rechtsstreit bei einem in- oder ausländischen höhern Gertcht entweder als Klägerin in erster Instanz, oder sonst als Appellantin, Quaerulantin oder Implorantin in zweiter oder dritter Instanz, durch Apellation oder durch ein anderes Devolutiv Rechtsmittel anhängig machen will, und zwar in letztern Fall, ohne Unterschied, ob die Gemeinde, welche diesen weitem Zug suchen will, in erster Instanz Klägerin oder beklagt gewesen sei? 5) Sobald nicht 3 der Bürger in die Prozeßführung willigen, oder sobald die Reglerungs-Genehmigung nicht erfolgt, sollen die Kosten ohne weiteres denen, die den Prozeß führen wollen, zugewiesen werden. 6) Jedoch soll ihnen für diese Kosten der Ersatz aus der Gemeinds-Kasse, auf den Fall vorbehalten bleiben, wo durch ein rechtskräftiges Definitiv-Urtheil der Rechtsstreit, entweder ganz oder wenigstens in einem erheblichen der Kosten werthen Theil, zu Gunsten der Gemeinde, entschieden worden ist. Hieran geschieht Unser Wille, und hat sich hlernach Jedermann zu achten. Gegeben Baden den 13ten Oktober 1806.

b) Schärfung der Gesetze gegen die in Herrschaftl. Hardwald dahier sich betreten lagende Wilddiebe.

Nachdem Se. Königl. Hoheit wegen der, durch die im hiesigen Hardwald herumziehende fremde Pursche gefährdeten öffentlichen Sicherheit in der Nähe Höchst Ihrer Residenzstadt unter Suspendirung der vorliegenden mildern Gesetze gegen die Wilderer und wegen des Feurens auf dieselbe den Jägern gegebenen beschränkteren Instruktion zu verordnen

sich bewogen gefunden haben, daß alle, sowohl Civil- als Militär-Jäger und Husaren von Sr. königl. Hoheit befehligt seyen, jeden betretenden Wilderer handfest zu machen, und zu solchem Behuf auf jeden, der sich zu widersehen oder zu entfliehen sucht, ohne einigen Unterschied und ohne alle Verantwortlichkeit für die Jäger oder sonstige Vollzieher dieses Befehls zwölf Stunden nach Bekanntmachung dieses Höchsten Befehls in den Ortschaften Feuer zu geben, auch die großherzogliche General-Forst-Kommission bereits durch eine, in der Bellage zum gesirigen Provinzialblatt der Markgrafschaft N^o. 85., erschienenen und hier unten abgedruckten Verfügung in Gemäßheit der Höchsten Resolution das Nöthige in Ansehung der ihr untergeordneten Behörden hat publiciren lassen, so werden andurch noch die betreffende Ober- und Aemter von jener Höchsten Entschliesung zur ungesäumten Publikation und Verwarnung an ihre Untergebene ebenmäßig in Kenntniß gesetzt. Beschlossen Karlsruhe im großherzoglichen geheimen Rath den 23ten October 1806.

Seine königliche Hoheit haben wegen der in dem hiesigen herrschaftlichen Hardwald herumziehender fremder Wursche und der zu beforgenden außerordentlichen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit in der Nähe Höchstherrlicher Residenz, zu verordnen Sich bewogen gefunden, daß alle sowohl Civil, als Militär-Jäger und Husaren von Sr. königlichen Hoheit befehligt werden, jeden betretenden Wilderer handfest zu machen, und zu solchem Behuf auch auf jeden, der sich zu widersehen, oder zu entfliehen suche, ohne einigen Unterschied und ohne alle Verantwortlichkeit für die Jäger, oder sonstige Vollzieher dieses Befehls, 12 Stunden nach obiger Bekanntmachung in den Ortschaften Feuer zu geben. Decretum Karlsruhe in Commiss. Forest. den 22ten October 1806.

Aus ausdrücklichem Befehl Sr. königl. Hoheit.

Provincial-Verordnungen

a) Die ärztlichen Deservitten- und Apotheker-Arznellkosten-Verzeichnisse betr.

(7250. I. S.) Da zeither fast immer der Fall gewesen war, daß in den

bey den Aemtern übergebenen, und zur Moderation eingesendeten ärztlichen Deservitten-Verzeichnissen der Tag und das Datum der geleisteten Arztes-Besuchen umgangen, und diese nur summarisch bemerkt, auch von den Apothekern der Arznellkosten-Verzeichnisse ohne Mitbetheiligung der Original-Rezepte übergeben worden seyen, so werden hiedurch sämtliche Aemter und Physikate der Pfalzgrafschaft nachdrucksamst angewiesen, bet künftiger Stellung und Einendung dergleichen Rechnungen oder Deservitten-Verzeichnissen darauf besonders zu sehen, daß die Distrikts-, Heb- und Wundärzte (letztere mit besonderer Bemerkung ihrer effektiven Dienst- und Anstellungsklasse) ihre gemachten Besuche und Reisen durch genaue Angabe des Tags und Datums bezeichnen, zugleich auch mit anmerken, ob sie wirkliche Besoldung nebst Pferds-Fourage beziehen, und wie weit die Entfernung des Wohnortes des Kranken von jenem des Physikats, oder sonstiger Lizenz-Heb- oder Wundärzten jedesmal gewesen sey? — Endlich auch die Apotheker unter strenger Ahndung die Original-Rezepte ihrer Arznellkosten-Verzeichnisse, ohne welche eine Revision und Moderation nicht möglich ist, jedesmal belegen, sohin nur die in der angegebenen Weise gestellte Deservitten- und Arznei-Lieferungs-Verzeichnisse bei öffentlichen Stellen anzunehmen, und einzubefordern. Mannheim den 17ten October 1806.

Großherzoglich badenscher Hofrath.

Vdt. Kessler.

a) Insinuations-Gebühren betreffend.

(W. G. N. 4126.) Auf beschene Anzeige, daß die Distrikts-Advokaten die Einschüsse der an die auswärtige Hofgerichts-Bothen zur bewirkenden Insinuationen unfrankirt, und ohne Beischluß der Insinuationsgebühren übermachen, wird denselben befohlen, alle zur Insinuation abzusendende Plecen nicht allein Portofrei, sondern auch mit Einschluß der Taxordnungsmäßigen Insinuationsgebühren, wenn die Prinzipalen nicht selbst in loco der zu bewirkenden Insinuation wohnen, an die auswärtigen Hof-

gerichtsböthen zu übersenden. Verfügt im
großherzogl. badischen Hofgericht. Mann-
heim den 21ten Oktober 1806.

Fhr. v. Hacke.
Courtin.

Dieß

Straferkenntnisse.

(P. S. N. 622.) Vom großherzoglichen
Hofgericht der badischen Pfalzgrafschaft ist der
Kronenwirth zu Mingolsheim Valentin
Schmitt, wegen Verwundung seiner Schwes-
termutter zu einer 14tägigen gemeinen Ge-
fängnißstrafe und Zahlung der Kosten verur-
theilt worden. (P. S. N. 644.) Ist Georg
Materhäffer von Neunkirchen am Stelnfeld in
Unterösterreich wegen Betrügerei zu einer 2½ mo-
natlichen Arbeitshausstrafe nebst einfacher kör-
perlicher Züchtigung am Ende der Strafzeit
und Verweisung sämtlich großherzoglich badi-
scher Lande verurtheilt worden. (P. S. N. 660.
661.) Ferner ist die Ehefrau des verstorbenen
Weißgerbers Hellbert zu Heidelberg zwar in Be-
treff der dolosen Verheimlichung der Masseeffek-
ten und deßfalligen Meineides für klagsfrei, je-
doch wegen schuldhaft unterlassener Anzeigebel-
sen zu achttägigen gemeinen Gefängniß bei
Wasser und Brod. Schuster Sauer aber, wegen
unerlaubter Aufnahme eines Theiles in seine
Wohnung zu dreitägigem gemeinen Gefängniß
bei Wasser und Brod verurtheilt worden. (P. S. N. 675.)
Dann ist Georg Brehm von Kirchheim-
Boland, wegen Entwendung eines
Sak Malzes, zu zwochenntlichem Gefängniß,
nebst Verweisung sämtlich großherzoglich ba-
dischen Lande verurtheilt, wegen angeschul-
digten früheren Diebstahle aber für klagsfrei er-
klärt; dann der Friedrich Fleischmann von
Heidelberg, wegen Verbringung des gestoh-
lenen Malzes, zur Erstehung einer 14tägigen
Gefängnißstrafe gleichfalls verurtheilt,
der Müllermeister Georg Adam Braun allda
aber der ihm zu Last gelegten Theilnahme für
klagsfrei erklärt worden. (P. S. N. 689.)
Sodann ist Anna Maria Erlein wegen Theil-
nahm an Diebstählen für klagsfrei, dagegen
des vaganten Lebens und begangener Unzucht
schuldig erklärt, und daher dieselbe zu einer
15tägigen Gefängniß, oder einer Geldstrafe

von 15 fl., so wie wegen übertretenen Ver-
boths des Zusammenlebens mit dem entwi-
chenen Johann Rückert zu einem weitem Brä-
gigen Arrest, und demnächst Fortweisung aus
den großherzoglich badischen Landen verur-
theilt worden. Mannheim den 3ten Oktober
1806.

Steln.

Bekanntmachungen.

(N. 3604.) Am 11ten dieses wurde dahier
oberhalb Schlierbach im Neckar ein ertrun-
kener Mann gelandet, ohne bei demselben etwas
vorzufinden, was auf seinen Namen oder Ge-
burtsort hätte schließen lassen; derselbe war
ungefähr 50 Jahre alt, 5½ Schuhe groß, von
starkem Körperbau, hatte einen starken Kahl-
kopf, die hintere 6 Zoll lange grau und
schwarzbraun melirte Haare mit einem wol-
lenen Fopfband umwunden, einen Backenbart,
eine mittelmäßig hohe Stirne, etwas vorra-
gende Augenbraune, einen kurzen Hals, hohe
Brust, rundes Gesicht, etwas Blatternarben,
und aufgeworfenen Mund, eine kurze, breite
Nase, runden gedoppelten Kinn, und in bel-
den Kiefern Zahnlücken. Dessen Kleidung be-
stand in einer dunkelblau tüchernen Kopfmütze
mit rother Borte, gelb vorgeschossen, sämtli-
che Näthe roth ausgenähet, und auf der runden
platten Decke in der Mitte statt eines
Knopfes ein rothes rundes Plätzchen. In einem
rothbaumwollenen Halstuche auf zwei Seiten
mit drei weißen Streifen, in einem dun-
kelblau tüchernen weiten Kapotrol mit zwei
Reihen gelbmetallenen großen französischen
Miltärknöpfen, in einem Merde d'oise grün-
nen tüchernen Rok mit zwei Reihen gesponne-
nen Knöpfen, in einem blautüchernen Brust-
tuch mit weismetallenen runden Knöpfen, in
einem Paar grautüchernen langen Hosen, ober-
den Knöcheln mit Knöpfen zugemacht, in ei-
nem Paar ganz neuen dunkelgrauen Strüm-
pfen, einem Schuh mit ledernen Bündeln,
und in einem Hemde ohne Strich. Den
allenfallsigen Angehörigen oder Anverwand-
ten dieses Verunglückten wird solches mit dem
Beifügen hienit bekannt gemacht, daß vor-
beschriebene Kleidungsstücke dahier auf dem

Rathhause in Augenschein genommen werden können. Heidelberg den 13ten Oktober 1806.
Großherzogliches Stadtvogteiamt.

Baurittel.

Voch. Vdt. Reudter.

Nachbenannte Land-Kriegsschuldscheine sind in den unten gesetzten Ziehungen herausgekommen, aber zum Empfang des Kapitals noch nicht vorgezeigt worden.

Von der zweiten Ziehung.

I. Klasse No. 778.

II. Klasse No. 200. 201.

III. Klasse No. 100.

Von der dritten Ziehung.

I. Klasse No. 98. 499. 691. 862. 947.

II. Klasse No. 65. 157.

Von der vierten Ziehung.

I. Klasse No. 168. 331. 756. 967.

II. Klasse No. 144. 267. 475. 483. 528. 533.

Von der fünften Ziehung.

I. Klasse No. 781. 879. 978. 1431.

Die Besitzer dieser Scheine, werden daher aufgefordert, bei diesseitiger Kassa innerhalb 14 Tagen ihre Kapitalen zu empfangen. Die großherzogliche Gefälloverwaltung und Ortsvorstände aber angewiesen, wenn ein oder der andere dieser Scheine zur Zinsenzahlung ihnen vorgezeigt werden sollte, solche nicht zu zahlen, sondern an diesseitige Kasse zu verwiesen. Zweitens werden alle Vormünder und Kuratoren welche in ihrer Verwaltung Land-Kriegs-Schuldscheine besitzen angewiesen, sich solche von den Aemtern oder wo sie sonst in Deposito beruhen zum Empfang der Zinsen einhändigen zu lassen. Drittens, werden alle Besitzer von Land-Kriegs-Schuldscheinen angewiesen, längstens bis zum Ende des Monats November ihre Zinsen zu holen, und durch späteres Nachkommen kein Hinderniß in den weltlern Geschäften zu veranlassen. Mannheim den 27ten Oktober 1806.

Großherzogl. badenscher Hofraths Kriegs-Separat.

Höbel. Vdt. May.

Anton Schotter, seiner Profession ein Zimmermann, von Marktelnsfeld im fürstl. Schwarzenbergischen, welcher vom Stadtvogteiamt Heidelberg zur Haft gebracht und hier

her eingeliefert wurde, ist wegen falschem Kollektiren und vaganten Leben seit dem 6ten November 1805. in dem hiesigen und Mannheimer Zuchthause gefänglich verwahrt gewesen, und heute nach erstandener Strafzeit wieder entlassen, und der großherzoglichen badischen Lande verwiesen worden.

Signalement. Dieser Mensch ist 46 Jahre alt, von Statur mittelmäßig, 5 Schuh groß, hat ein bräunlich mageres Gesicht, hellgraue Augen, gewöhnliche Nase, etwas runzlichte Wangen, mittelmäßigen Mund, schwarze kurze Haare und Augenbraunen, schwarzen Bart mit einer Glaze auf dem Kopf. Seine bei der Entlassung angehabte Kleidung bestand in einem hellgrau tuchenen Ueberrock, braun melirt bleiberner Weste, grau zeugenen langen Beinfeßlern, rundem Hut und Stiefel. Signatum. Bruchsal den 28ten Oktober 1806. Großherzogl. Badische Zuchthaus-Verwaltung.

C. H. Eisenlohr.

Gottfried Weisert von Stetten aus dem Württembergischen, ist wegen Einbruch und Diebstahl seit dem 1sten Februar 1803. in dem Wforzhelmer und dahlesigem Zuchthause gefänglich eingekerkert, und heute auf erfolgte Begnadigung daraus wieder entlassen, und der gesäimten großherzoglich badischen Lande verwiesen worden.

Signalement. Dieser Mensch ist 30 Jahre alt, 5 Schuh, 4 Zoll, 2 Strich groß, breit schulterig, hat ein vollkommenes blaues Angesicht, hellbraune kurz abgeschnittene Haare, blaue Augen, mittelmäßige Nase, etwas breiten Mund, spitzes Kinn, kleine Ohrringe tragend, übrigens einen doppelten Bauchbruch. Seine bei der Entlassung angehabte Kleidung bestand in einem grauen tuchenen Kamisol, und dergleichen langen Hosen, weiß Piquet Gilet, blau und weiß melirtem mou selinenen Halstuch, grau wollenen Strümpfen, einem alten runden mit Wachstrüch überzogenem Hute und Stiefeln. Mannheim den 30ten Oktober 1806.

Großherzogl. badische Zuchthaus-Verwaltung.

J. A. Kiefer.

Die aus großherzogl. Kriegsdiensten entwischene Radenburger Bürgersöhne Johann Hu-

den und Michael Siegel sind nach dem amtlich eingeleiteten Abwesenheitsprozeß von großherzogl. Hofrath unterm 6ten Oktober ihres Vermögens- und Unterthanenrechts für verlustig erklärt, und aus gesamteten großherzogl. Landen unter der auf wieder Betreten gesetzten Zuchthausstrafe verwiesen worden. Diese hohe Erkenntnis wird hienit öffentlich bekannt gemacht. Ludensburg den 21ten Oktober 1806.

Großherzoglich badisches Landamt.
Schneck. Vdt. Haag.

Gerichtliche Aufforderungen.

(B. G. N. 4124.) Der dem Angeben nach im Jahre 1792. unter dem königlich dänischen Regimente König gestandene Andreas Augusto, Sohn des verlebten kurfürstlichen Distriktsadvokaten Augusto, wird in Gemäßheit der höchsten Verordnung vom 20ten September 1804. hienit sub Termino von 9 Monaten zum Empfang des ihm erblich zugefallenen Vermögens unter dem Rechtsnachtheile inkaltet vorgeladen, daß ansonsten dessen unter Kuratel dahier befindliches Vermögen und betreffenden Erben zur nutzlosen Negschaft werde übergeben werden. Mannheim am 21ten Oktober 1806.

Großherzogl. Hofgericht d. bad. Pfalzgrafschaft.
Frhr. v. Hacke.
Courtin. Dietz.

(B. G. N. 3879.) Alle diejenigen, welche die Verlassenschaftsmasse der dahier verstorbenen Gräfin von Goldstein irgend eine Ordnung, und solche bei der Inventur-Kommission noch nicht angezeigt haben, werden erdurch öffentlich vorgeladen, um sich in eiser unerstrekllichen Frist von 6 Wochen bei mir hier bei großherzogl. Hofgerichte angeordneten Kommission unter dem Rechtsnachtheile mit ihren Ansprüchen zu melden, daß sie sonst auf erfolgendes Anrufen nicht mehr gehört, und von der vorräthigen Masse ausgeschlossen werden sollen. Mannheim den 10ten Oktober 1806.

Großherzogl. Hofgericht d. bad. Pfalzgrafschaft.
Frhr. v. Hacke.
Weller. Stein.

(B. G. N. 4112.) Alle jene, welche an den elterlichen Erbtheil des Andreas Spangler von Bruchsal, eines Sohnes des vormaligen dortigen Regterungsboten Mathias Spangler, einen Anspruch machen zu können glauben, werden öffentlich andurch vorgeladen, ihre Ansprüche binnen 6 Wochen dahier geltend zu machen, oder zu gewärtigen, daß sie nach Umlauf dieser Frist damit von der Masse ausgeschlossen werden. Mannheim den 17ten Oktober 1806.

Großherzogl. Hofgericht d. bad. Pfalzgrafschaft.
Frhr. v. Hacke.
Courtin. Stein.

(B. N. 6439.) Der über zwanzig Jahre sich dahier aufgehalten habende Salomon Rappold, wird andurch vorgeladen, sich innerhalb 3 Monaten bei der hier unterzeichneten Behörde zu stellen, und über seinen Austritt sowohl als in Ansehung der ihm zur Last gelegten Entwendung zu rechtfertigen, widrigenfalls zu gewärtigen, daß gegen ihn als gegen einen ausgetretenen Unterthan nach der Landeskonstitution verfahren, auch er des angeschuldigten Vergehens für geständig werde geachtet, und das Weitere gegen ihn werde verfügt werden. Mannheim den 30. Oktober 1806.

Großherzogliches Stadtvogtelamt.
Rupprecht.

Hout. Vdt. Schubauer.

Der zum Regiment Erbgroßherzog gezogene, aber entwichene ledige Bürgersohn Peter Weis von Roth, hat sich so sicherer binnen 3 Monaten bei dahlesigem Amt über seinen Austritt zu rechtfertigen, als sonst nach dessen fruchtlosen Ablauf gegen ihn nach Landesgesetz verfahren werden wird. Philippsburg den 24ten Oktober 1806.

Großherzoglich badisches Amt.

Schuch.

Hornstein. Vdt. Jospf.

(B. N. 5221.) Der von dem kurfürstlichen Infanterieregiment Kurprinz desertirte von hier gebürtige Korporal Adolph Grünhaas, hat sich in Zeit 3 Monaten seines Austrittes wegen beehrend dahier zu verantworten, bei dessen Unterlassung aber zu gewärtigen, daß gegen ihn nach der Landeskonstitution wider ausge-

treten Unterthanen werde verfahren werden.
Mannheim den 12ten August 1806.

Kurfürstl. Stadtvogelamt.

Rupprecht.

Hout, Vdt. Schubauer.

(N. 2089.) Die unbekanntnen Gläubtger der in Gant gerathenen Lorenz Steinhardsischen Eheleuten von Jöhltingen, werden hiemit unter dem Rechtsnachtheile des Ausschlusses von gegenwärtiger Gantmasse aufgefodert, die Richtigkeit ihrer Foderung sowohl, als auch den ihnen desfalls zustehen mögenden Vorzug Donnerstag den 6ten November l. J. früh um 9 Uhr dahier nachzuweisen. Bruchsal den 13ten Oktober 1806.

Großherzogliches Landamt.

Guhmann, Vdt. Fränzingen.

(N. N. 2465.) Der wegen Verdacht qualifizirten Diebstahls dahier gefänglich eingeliefene, und auf flüchtigen Fuß gegangene hiesige Bürger Nikolaus Doll, wird hiermit öffentlich aufgefodert, sich binnen 3 Monaten a dato um so gewisser bei hiesigem Amte zu stellen, als er sonst des ihm angeschuldigten Verbrechens ohne weiters für geständig werde geachtet, und im übrigen nach der Landeskonstitution wider ihn werde verfahren werden. Weinhelm den 25ten August 1806.

Großherzogliches Amt.

Beithorn, Vdt. Thilo.

Joseph Müller, Sohn des zu Rettigheim verlebten Bürgers Michael Müller, hat sich bereits vor 30 Jahren aus seinem Geburtsorte entfernt, und zelt her von seinem Aufenthalt nichts vernehmen lassen, weswegen dessen Schwester den Antrag gemacht hat, ihr die nuznfehlische Verwaltung des nach Amts-Kommissariatscher Berechnungen, in 252 fl. 35 kr. bestehenden Vermögens zu überlassen. Gedachter Joseph Müller wird daher aufgefodert, binnen einer Frist von 3 Monaten bei hiesigem Amte entweder selbst oder durch Bevollmächtigte zur Empfangnahme dieses Vermögens sich zu melden, oder zu gemärtigen, daß dasselbe nach Ablauf dieser Frist genannten seiner Schwester gegen ordnungsmäßige

Sicherheit übergeben werden solle. Beschlossen Kitzlau am 16ten August 1806.

Großherzogliches Amt.

Woll.

Vdt. Boos.

Da zu Vertichtigung der Verlassenschaft des Handelsmann Joseph Doller dahier erforderlich seyn will, zu wissen, ob etwa noch Jemand an den Verlebten eluige Ansprüche zu machen habe: so werden auf selbstiges Ansehen der Joseph Dollerischen Erben alle diejenigen, welche allenfalls an gedachte Verlassenschaft aus irgend einem Grunde eine Forderung zu haben vermeynen; hierdurch vorgeladen, mit derselben der Richtigstellung halber am Dienstag den 1ten nächsten Monats November Vormittags 9 Uhr vor unterzogener Stelle sich um so gewisser einzufinden, als sie im Ausbleibungsfall nicht mehr werden gehört, die Dollerische Verlassenschaft aber nach dem erstellten Inventarium denen Erben werde überlassen werden. Bretten am 20ten Oktober 1806.

Großherzogliches Amtskommissariat.

Stabler.

Der wegen vaganten Leben, und verschizdenen Diebstählen dahier zu Weinhelm inhaftirt gewesene Johann Rückert von hier, hat in der heutigen Nacht Gelegenheit gefunden, seiner Verwahrung zu entgehen. Der Flüchtige ist 39 Jahr alt, kleiner Statur, mit blaßmagerm und langem Gesichte, grauen schlendenden, immer niedergeschlagenen Augen, schwachem ins braunrothe fallendem Bart, kurzen braunen Haaren, länglichter Nase, und etwas großen Mund; trug bei seiner Entweichung einen alten, stark gestikten Kittel, von werkenem Tuch, ein altes ebenfalls stark verfiltes leinened Kamisol, und zerrissene lange leinene Hosen und Kamraschen an einem Strik, alte Schuhe, und einen alten Schlapphut. Jede Obrigkeit wird auf denselben mit dem Ersuchen aufmerksam gemacht, um ihn im Betretungsfall arretiren, und gegen Erstattung der Kosten anher liefern zu lassen. Weinhelm am 3ten Oktober 1806.

Großherzoglich badensches Amt.

Beithorn,

Vdt. Bajer.

(326r.) Der schon seit vielen Jahren abwesende Philipp Müller, Sohn des verlebten hiesigen Bürgers und Metzgermeisters Wendel Müller, wird auf Anstehen seines Bruders des Bürgers und Metzgermeisters Wendel Müller vorgeladen, damit er selbst, oder durch Bevollmächtigte, oder die etwaig nähern Erben desselben sich zur Empfangnahme dessen 747 fl. ertragenden Vermögens innerhalb der hiezu peremptorisch anberaumten Frist von 9 Monaten dahier melden, oder gewärtigen sollen, daß dieses jetzige und ferner ihm anfallende Vermögen den betreffenden Erben zur nützlichen Pflegschaft werde übergeben werden. Mannheim den 20ten Mal 1806.

Kurfürstl. Stadtvogtelamt.

Rupprecht.

Vdt. Riffel.

Der hiesigen Bürgerstochter Anna Maria Hauk, an den k. l. Korporal Johann Kreuzer verhehlicht gewesen, der er ihren Leibeserben, wird zum Empfang ihres in 400 fl. 36 fr. bestehenden Vermögens eine 9monatliche Frist anberaumt, nach deren Umlauf daselbe ihrer Schwester Rosina Barbara gehehlichte Dille dahier, zur nuznießlichen Pflegschaft übergeben werden solle. Ladenburg den 28ten April 1806.

Kurfürstl. Amt.

Schneck.

Vdt. Haag.

Der sich von Seckenheim ohne amtliches Vorwissen, und ohne Anzeig der Veranlassung, schon vor mehreren Monaten, entfernt habende Ludwig Hoerner wird hiermit aufgefordert, sich binnen unerstreßlicher Frist von 3 Monaten, bei hiesigem Amte zu stellen, und über seine Entfernung zu verantworten, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß gegen ihn nach der Landeskonstitution wider ausgetretene Unterthanen verfahren werde. Schwezingen den 16ten August 1806.

Kurfürstliches Amt.

L. Pfister. Neubert h. j.

(G. N. 5311.) Die von dem Großherzoglichen Regiment Kurprinz desertirte von hier gebürtige Gemeine Karl Klemensschneider, Joseph Grünhaas, und der Grenadier Georg Rühl haben sich in Zeit 3 Monaten ihres

Austritts wegen gehörig dahier zu verantworten, bei dessen Unterlassung aber zu gewärtigen, daß gegen sie nach der Landeskonstitution wider ausgetretene Unterthanen sürgefahren werde. Mannheim den 19ten August 1806.

Großherzogliches Stadtvogtelamt.

Rupprecht.

Hout. Vdt. Schabauer.

Kauf-Anträge.

Montag den 10ten November Morgens 9 Uhr und so die folgenden Tage, werden in der gräflich von Wieserschen Behausung Lit. D. 8. N°. 7. die zur Verlassenschaft des Hrn. General-Lieutenant Grafen Philipp von Wieser gehörige Effekten, bestehend in Silber, etniger Kleidung, Werrung, Schreinerwerk, Gewehr, Jagdzeug, Porzellan, Materei, Spiegel und allerlei Hausrath, einer Drehbank, verschiedene Drucker-Geräthschaften, dann einer Chaise, welche letztere auf besagten Montag Nachmittag versteigert wird, gegen gleich baare Zahlung versteigert. Mannheim den 27ten Oktober 1806.

Großherzogliche Hofraths-Inventur-Kommission.

Vdt. Bowinkel.

Das im Quad. C. 3. No. 8. nächst dem schwarzen Bären gelegene Haus, des Burgers und Silberarbeiters Gebhard, wird den 6ten k. M. Nachmittags um 3 Uhr auf dem hiesigen Rathhaus öffentlich versteigert. Mannheim den 16ten Oktober 1806.

Großherzogliche Stadtschreiberel.

Leers.

Mannheimer Kirchenbuchs-Auszüge.

Gebohrne: Den 26ten Oktober: Joh. Jakob, Vater Joh. Christoph Wanan, Br. u. Bäcker, E. R. Den 27ten: Magdalena, Vater Joseph Wechner, Weisß, K. eod. Franz Karl, unehelich, K. eod. Johanna Josepha, unehelich, K. eod. Wendeln, Vater Jakob Graf, ledtgen Stands, E. R. Den 28ten: Maria Anna Magdalena, Vater Heinrich Forch, Schul-lehrer, K. Den 29ten: Maria Katharina,

Vater Georg Lorenz, Stadttambour, E. L.
— Bei der jüdischen Gemeinde wurde im
Monat Oktober ein Mädchen geboren. —
Den 1ten November: Johann, Vater Georg
Kandler, Weisäß, R.

Gestorbene: Den 20ten Oktober: Mat-
thäus Fischer, Weisäß, alt 33 J., E. R.
Den 27ten: Jakobina, alt 2 Tage, Vater
Jakob Mayer, Weisäß, R. Den 28ten:
Konrad Kärchner, Weisäß, alt 68 J., R.
eod. August Wilhelm, alt 7 Monat, Va-
ter Hr. Hofraths. Assessor, Christian Fre-
drich Bbckh, E. L., Den 29ten: Valentin,
Vater Jakob Schall, Weisäß, alt ½ J. Den
30ten: Christina Kieferlin, Wittib, alt 70
J., R. eod. Joh. David Frohn, Br. u.
Handelsmann, alt 60 J., E. R. eod.
Karl, unehelich, alt 2 J., R. Den 31ten:
Amoena Charlotte Freisrau von Hade,
Wittib, geborne Freilin von Sturmfeder,
des St. Elisabethens Ordensdame, alt 83
J., R. eod. Philipp Peter Bissinger,
Weinwirth, alt 62 J., E. L. — Bei der
jüdischen Gemeinde sind im Monat Okto-
ber 1 Mann, 1 Frau, und 1 Mädchen ge-
storben.

Heidelberger Kirchenbuchs Auszüge.

Gebohrne: Den 11ten Oktober: Christian
Peter Raepar, Vater Joseph Schell, Br.
u. Schlosser, R. Den 15ten: Jakob, un-
ehelich, E. L. Den 17ten: Georg Joseph,
Vater Georg Münch, Br. in Schlierbach,
R. eod. Joh. Heinrich, Vater Anton Jan-
son, Forstamts. Bothe, R. Den 18ten:

Susanna Josepha, Vater Weidilt Hecht,
Kirchenraths Revissor, E. R. Den 19ten:
Elisabetha Jakobina, Vater Friedrich Hoff-
mann, Br. u. Bäcker, E. R. Den
20ten: Anna Katharina, Vater Joh. We-
rich Goos, Anwald zu Schlierbach, E. R.
Den 23ten: Georg Adam, Vater Peter
Müller, Jäger, R. Den 24ten: Christli-
na, unehelich, im Accouchement, R.

Gestorbene: Den 13ten Oktober: Ger-
traud, Vater Joh. Hügel, Br. u. Schuh-
macher, alt 3 J., R. Den 14ten: Mar-
garetha, unehelich, alt 3 Monat, E. R.
Den 15ten: Barbara Harbordin, alt 22
J., E. R. eod. Joh. Georg, Vater Joh.
Heinrich Jung, Br. u. Küfer, alt 12 Wo-
chen, E. L. Den 18ten: Anna Maria
Bolbin, alt 88 J., R. Den 20ten: Jo-
seph Mederle, Fuwalb, alt 72 J., R.
Den 22ten: Maria Anna Viktoria Krasser-
lin, alt 52 J., R. Den 23ten: Marga-
retha Barbara, alt 51 Tage, Vater Joh.
Jakob Arnold, Br. u. Schiffmann, E. R.
eod. Regina Alexandrin, alt 28 J., R.
Den 25ten: Joh. Philipp, alt 5½ J., Vater
Georg Franz, Br. u. Kutscher, E. R.

Verheirathete: Den 19ten Oktober: Peter
Schlechter, verwittweten Br. mit Anna
Rosina Eublerin. eod. Hr. Karl Franz
Nägele, der Arznel Doktor in Barmen,
mit Fräulein Anna Maria Johanna May.
Den 21ten: Heinrich Phappert, Wittwer
und Thorwirth, mit der Wittwe Regina
Neuhäuserin.

Fruchtpreise und Viktualienrechnung.

Städte	Monat		Früchten per Mitr im Mittelpreis					Brod			Fleisch das Pfund				Bier als Stück fr
	Oktober	November	Korn fl. fr.	Gerst fl. fr.	Spelz fl. fr.	Kern fl. fr.	Haber fl. fr.	Rund Brod 4 Pfd fr.	Reck für 1 fr. Loth	Gem. Brod 22 fr. Loth	Ochsen fr.	Kalb fr.	Hamel fr.	Schwei- nen fr.	
Mannheim	30	1	6 58	5 26	3 22	8 16	3 30	11	8	18	11½	10	9	10	5
Heidelberg	28	—	6 57	4 53	3 28	6 46	2 59	10½	8	20	11½	8½	9½	10½	6
Bruchsal	22	—	7 —	4 16	4 30	10 —	3 36	9	8	24	10	8½	8	9½	—
Bretten	9	—	— —	4 15	4 30	— —	3 —	—	—	—	—	—	—	—	—
Odenheim	—	—	— —	— —	— —	— —	— —	—	—	—	—	—	—	—	—